

SATZUNG

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) hat der Umweltausschuss der Stadt Roth die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 " Industriegebiet An der Lände " im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung umfasst einen Teilbereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 " Industriegebiet An der Lände " vom 19.07.2006. Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Planblatt vom 16.06.2008 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 " Industriegebiet An der Lände " wird eine geplante Straßenverkehrsfläche mit Parkbuchten, einseitigem Gehweg und privaten Grünstreifen nach Norden verschoben und endet mit einem Wendehammer. Das zugeordnete Querverbindungsstraßenstück entfällt. Ein zusätzlicher Straßenstich mit Wendehammer wird vorgesehen.

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Planblatt vom 16.06.2008 .

§ 3

Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 " Industriegebiet An der Lände " tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).